

## **Satzung des Parkour Erfurt e.V.**

**Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 05.11.2018 in Erfurt.**

**(Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Erfurt;**

**unter der Registriernummer VR163050 am 20.03.2019.)**

### **A. Allgemeines**

#### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Parkour Erfurt e.V."
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Erfurt und soll im Vereinsregister eingetragen werden.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

- 2.1 Ziel des Vereins ist es, die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage zu bezwecken und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben.
- 2.2 Der Verein fördert den Sport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport.
- 2.3 Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:
  - a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;
  - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
  - c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
  - d) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sportveranstaltungen;
  - e) die Beteiligung an Turnieren, Lehrgängen, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen
- 2.4 Der Verein verfolgt im Rahmen der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.5 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.6 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.7 Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- 2.8 Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 3 Grundsätze der Vereinstätigkeit**

- 3.1 Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

- 3.2 Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
- 3.3 Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
- 3.4 Mitglieder, die sich innerhalb und außerhalb des Vereins unehrenhaft verhalten, insbesondere durch die Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
- 3.5 Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen des Vereins in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten und sie durchsetzen.

#### **§ 4 Zugehörigkeit zu einem Verband**

- 4.1 Der Verein ist Mitglied im
  - a) Landessportbund Thüringen e.V.
  - b) Stadtsportbund Erfurt e.V.
- 4.2 Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- 4.3 Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.

## **B. Vereinsmitgliedschaft**

#### **§ 5 Mitgliedschaften**

- 5.1 Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- 5.2 Der Verein hat folgende Mitglieder:
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) außerordentliche Mitglieder
  - c) fördernde Mitglieder
  - d) Ehrenmitglieder
- 5.3 Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen. Sie beteiligen sich aktiv am Vereinsleben, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
- 5.4 Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen. Sie beteiligen sich passiv.
- 5.5 Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Sie sind beitragsfrei und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- 5.6 Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht.

- 5.7 Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Gesamtvorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z.B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 6.1 Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Die Schriftform ist gewahrt, wenn das vom Verein zur Verfügung gestellte Aufnahmeformular vom Antragssteller ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben wird und dem Verein per Post, Fax oder als E-Mail-Anhang zugeht.
- 6.2 Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.
- 6.3 Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.
- 6.4 Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Verein.
- 6.5 Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.
- 6.6 Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 7.1 Die Mitgliedschaft endet durch
- a) Austritt aus dem Verein (Kündigung);
  - b) Streichung von der Mitgliederliste;
  - c) Ausschluss aus dem Verein oder
  - d) Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
- 7.2 Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende jedes Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat frühestens nach einer 6-monatigen Mitgliedschaft erklärt werden.
- 7.3 Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannten Adresse in Verzug ist.
- 7.4 Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Gesamtvorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- 7.5 Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

## **§ 8 Ausschluss aus dem Verein**

- 8.1 Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt oder ein anderer wichtiger Grund gegeben ist.
- 8.2 Über den Ausschluss wird vom Gesamtvorstand beschlossen.
- 8.3 Auch auf Antrag, kann über den Ausschluss eines Mitgliedes diskutiert werden. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 8.4 Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Das Mitglied muss diese unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen nach Zugang schriftlich anfordern.
- 8.5 Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
- 8.6 Der Beschluss des Gesamtvorstandes ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 8.7 Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen.
- 8.8 Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- 8.9 Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## **C. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 9 Beitragsleistungen und –Pflichten**

- 9.1 Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine (soweit von der Mitgliederordnung festgelegt) Aufnahmegebühr zu leisten.
- 9.2 Die Beiträge und deren Fälligkeit werden in der Beitragsordnung festgelegt.
- 9.3 Beiträge können auf Antrag gestundet oder ermäßigt werden. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- 9.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, auf dessen Grundlage der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen wird. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- 9.5 Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontodaten, den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
- 9.6 Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 9.7 Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 9.8 Für die außerordentliche Mitgliedschaft kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.
- 9.9 Der Vorstand ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

## **§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins**

- 10.1 Jedes Mitglied verpflichtet sich, gegebenenfalls einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen. Dies nach Maßgabe beschlossener Vereinsordnungen oder im Hinblick auf Verbandsordnungen/Richtlinien entsprechend § 4.
- 10.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet, einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
- 10.3 Gleiches gilt für Verfahren nach § 8 der Satzung.
- 10.4 Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Gesamtvorstand herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung des Gesamtvorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung aufzurufen.

## **D. Die Organe des Vereins**

### **§ 11 Vereinsorgane**

- 11.1 Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Gesamtvorstand und
  - c) der Vorstand nach § 26 BGB.

### **§ 12 Mitgliederversammlung**

- 12.1 Das höchste gesetzgebende Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
- 12.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand durch eine schriftliche Benachrichtigung. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von vier Wochen liegen.
- 12.3 Die Tagesordnung, die der Vorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.
- 12.4 Die Schriftformerfordernis wird auch durch die Übersendung einer E-Mail gewahrt.
- 12.5 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet.
- 12.6 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 10% der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung treffen und einen Termin bekannt geben.
- 12.7 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 12.8 Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.

- 12.9 Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 12.10 Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
- 12.11 Dringlichkeitsanträge: Jedes Mitglied kann außerdem bis spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
- 12.12 Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben erwähnten Frist nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
- 12.13 Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
- 12.14 Weitere Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

### **§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

- 13.1 Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:
- a) Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
  - b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
  - c) Entlastung des Gesamtvorstandes;
  - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes;
  - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
  - f) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer;
  - g) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins;
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - i) Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse;
  - j) Beschlussfassung über eingereichte Anträge;

### **§ 14 Gesamtvorstand**

- 14.1 Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden,
  - c) dem Kassenwart

- 14.2 Eine Personalunion ist unzulässig.
- 14.3 Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- 14.4 Die Amtszeit beträgt vier Jahre.
- 14.5 Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 14.6 Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- 14.7 In ein Amt des Vorstandes können nur volljährige Personen gewählt werden, die gleichzeitig ordentliches Mitglied des Vereins sind.
- 14.8 Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
- 14.9 Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
- 14.10 Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen.
- 14.11 Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 14.12 Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, jederzeit und ohne Einberufung einer Mitgliedsversammlung die Beitragsordnung zu ändern.

#### **§ 15 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstands**

- 15.1 Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- 15.2 Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
  - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
  - e) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste,
  - f) Ausschluss von Mitgliedern.

#### **§ 16 Vorstand gemäß § 26 BGB**

- 16.1 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten.
- 16.2 Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.
- 16.3 Der Vorstand wird alle 4 Jahre gewählt.

#### **§ 17 Beschlussfassung, Protokollierung**

- 17.1 Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenenthaltungen und

ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

- 17.2 Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
- 17.3 Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.
- 17.4 Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern schriftlich zuzuleiten. Einwendungen gegen das Protokoll können gegenüber dem Vorstand binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich mit Begründung geltend gemacht werden.

## **E. Vereinsjugend**

### **§ 18 Die Vereinsjugend**

- 18.1 Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- 18.2 Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

## **F. Datenschutz und Haftung**

### **§ 19 Datenschutz**

- 19.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.
- 19.2 Jedes Mitglied hat das Recht auf
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 19.3 Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 19.4 Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und verwendung gibt es eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§ 20 Haftungsbeschränkungen**

- 20.1 Der Verein, seine Organe und die im Interesse sowie für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebes, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und/oder Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden. Dies gilt, wenn solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a I S. 2 BGB nicht anzuwenden.
- 20.2 Werden Personen nach Nr. 19.1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

## **G. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 21 Satzungsänderungen**

- 21.1 Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 21.2 Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand eingereicht werden.

## **H. Schlussbestimmungen**

### **§ 22 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall**

- 22.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 22.2 Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 22.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den LSB Thüringen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 23 Gültigkeit dieser Satzung**

- 23.1 Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 05.11.2018 beschlossen.
- 23.2 Die Satzung trifft mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.